

RS Vwgh 1992/9/14 92/15/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1992

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §8 Abs5 litb;

Rechtssatz

Für die Klärung der Frage, ob ein Kind infolge seines Leidens oder Gebrechens in seiner Schulbildung voraussichtlich dauernd und wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt schulunfähig ist, kommt es nach dem Wortlaut des § 8 Abs 5 lit b FamLAG nicht auf den Schulerfolg an. Der Schulerfolg kann aber bei der Beurteilung der Frage des Vorliegens einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schulbildung auf der Ebene der Beweiswürdigung herangezogen werden (Hinweis E 21.2.1990, 89/13/0094),

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992150026.X03

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at